

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Landkreises St. Wendel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 189 in Verbindung mit den §§ 82 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsblatt I S. 854, 863) hat der Kreistag am 15. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	194.091.360 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>196.064.540 EUR</u>
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 1.973.180 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit	
	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.109.800 EUR
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>13.243.300 EUR</u>
	dem Saldo aus <u>Investitionstätigkeit</u> auf	- 8.133.500 EUR
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.133.500 EUR
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>4.775.220 EUR</u>
	dem Saldo aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> auf	- 3.358.280 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird festgesetzt auf 8.133.500 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf 21.767.480 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf 5.000.000 EUR.

§ 5

Die Erhöhung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 626.820 EUR.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 15. Dezember 2025 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Die **Kreisumlage** nach § 18 Kommunalfinanzausgleichsgesetz (KFAG) vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 04. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086), wird auf **63,7526 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Umlagegrundlagen sind die Finanzkraftmesszahlen (§ 10 KFAG) und 85 v. H. der Schlüsselzuweisungen B und C, die die Gemeinden des Landkreises St. Wendel für das Ausgleichsjahr 2026 erhalten (§§ 9 und 13 KFAG), gekürzt um den Anteil an der Finanzausgleichsumlage (§ 17 KFAG).

Die Kreisumlage ist in gleichen monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 20. eines jeden Monats an die Kreiskasse St. Wendel zu zahlen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 KFAG).

St. Wendel, 15. Dez. 2025

Landkreis St. Wendel



(Udo Recktenwald)
Landrat

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wortlaut der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes:

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 des Landkreises St. Wendel genehmige ich

- gem. § 189 Abs. 1 i. V. m. mit § 91 Abs. 4 KSVG den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 15.048.980 €,
- gem. § 189 Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von 8.113.500 € und
- gem. § 19 KFAG den festgesetzten Umlagesatz von 63,7526 %.

St. Ingbert, 30.04.2026

gez. Arnold Sonntag

Arnold Sonntag

3. Auslegung

Der Haushaltsplan 2026 liegt zur Einsichtnahme vom 22.06.2026 bis einschließlich 30.06.2026 täglich von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Landratsamt St. Wendel, Mommstr. 25, Zimmer 306, öffentlich aus.

St. Wendel, 16.06.2026

Landkreis St. Wendel

Recktenwald, Landrat